

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Juni 2014

Jahrgang 2014, Nr. 15

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		198 Hinweis auf den Aushang der Ergebnisse der Ratswahl vom 25.05.2014 der Gemeinde Hüllhorst	197
193 6. Sitzung des Wahlausschusses am 18.06.2014 für die Kommunalwahl	195	199 Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke	198
194 Neubildung des Jugendhilfeausschusses hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von den im Bereich des Jugendamtes des Kreises Minden-Lübbecke wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	196	200 Widmung von Straßen in der Stadt Porta Westfalica	200
195 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	196	201 Ergebnis der Ratswahl am 25.05.2014 der Stadt Porta Westfalica	201
196 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	196	202 Ergebnis der Ratswahl des/der Bürgermeisters/in am 25.05.2014 der Stadt Porta Westfalica	203
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
197 1. Sitzung am 18.06.2014 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	196	-	

193

Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl findet am

Mittwoch, dem 18. Juni 2014 um 15.00 Uhr

im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Sitzungsraum V, statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, die an den bisherigen Sitzungen nicht teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke (§ 34 i.V.m. § 46 b und c KWahlG, § 61 i.V.m. § 75 d KWahlO)
3. Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 03. Juni 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

Bekanntmachung**Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Minden-Lübbecke**

hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von den im Bereich des Jugendamtes des Kreises Minden-Lübbecke wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) muss sich nach der Kommunalwahl neu konstituieren.

Die im Bereich des Kreises Minden-Lübbecke wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke hingewiesen.

Nach der Satzung des Jugendamtes für den Kreis Minden-Lübbecke gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an. Von den stimmberechtigten Mitgliedern müssen 6 von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sein.

Die freien Träger haben daher mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag 6 stimmberechtigte Mitglieder sowie 6 persönliche Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Kreistages (2014-2020) aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch dem Kreistag angehören kann.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens zum 4. Juli 2014 an den

Kreis Minden-Lübbecke
Steuerungsunterstützung und Interner Service
- Kreistagsbüro -
Portastr. 13
32423 Minden

Minden, 12. Juni 2014

Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 16	Redaktionsschluss	20.06.2014	Ausgabe	26.06.2014
Nr. 17	Redaktionsschluss	03.07.2014	Ausgabe	10.07.2014
Nr. 18	Redaktionsschluss	31.07.2014	Ausgabe	07.08.2014
Nr. 19	Redaktionsschluss	14.08.2014	Ausgabe	21.08.2014

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 18.06.2014, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Formalien
- 2 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 3 Bestellung der Schriftführung für den Rat und die Ausschüsse
- 4 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister oder stellvertretenden Bürgermeisterinnen

- 5 Einführung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
- 6 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 7 Bildung von Ausschüssen
- 8 Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse
- 9 Besetzung der Ausschüsse
- 10 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- 11 Bestimmung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze
- 12 Stadtparkasse Bad Oeynhausen; Besetzung der Gremien
- 13 Beteiligungen, Besetzung der Gremien
- 14 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien
- 15 Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Oeynhausen für die 10. Wahlperiode des Rates
- 16 Einziehung der Stadtstraße "Frankenweg" im Stadtteil Werste; Einleitung des Verfahrens gem. § 7 StrWG NRW
- 17 Aufstellung des Bebauungsplanes "Voßbrink" in Volmerdingsen im beschleunigten Verfahren; Aufstellungsbeschluss
- 18 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen – Im Sundern"; Änderung der Festsetzung "Gemeinschaftsstellplätze" in die Festsetzung "Gewerbegebiet"
- 19 Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- 20 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 21 Zuwendungen an Fraktionen/ Einzelmandatsträger im Rat der Stadt Bad Oeynhausen
- 22 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 23 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 24 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 24.1 Beiratswahlen 2014
- 25 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 26 Umgestaltung der Sportanlage an der Mindener Straße; Vergabe des Gewerks Tiefbauarbeiten nach öffentlicher Ausschreibung
- 27 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 28 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 29 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 30 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 31 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 06.06.2014

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

198

Bekanntmachung Hinweis auf die Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Gemeinde Hüllhorst vom 25.05.2014

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für das Ergebnis der Ratswahl der Gemeinde Hüllhorst vom 25.05.2014 wird im vollen Wortlaut vom 13.06.2014 bis 23.06.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 05.06.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Wahlleiter
Henke

Bekanntmachung**Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke vom 04.06.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 10. April 2014 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke erhebt die Stadt Lübbecke Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Lübbecke nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2**Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Lübbecke ist von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Offenen Ganztagsschule wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 28.02. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird.
- (2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Lübbecke von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3**Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben den folgenden Elternbeitrag zu den Kosten der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote zu entrichten:

75,00 € monatlich.

- (5) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beträgt der Elternbeitrag

30,00 € monatlich.

§ 4**Beitragsermäßigungen**

- (1) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Darüber hinaus wird im Rahmen der Geschwisterkinderregelung für Zweitkinder in der Offenen Ganztagsgrundschule eine Ermäßigung von 35,00 € gewährt, sofern ein anderes Kind der Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder einen Kindergarten innerhalb der Stadt Lübbecke besucht.

§ 5

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingten Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 6

Verbindliche Teilnahme, Beitragsfreistellungen und Erstattungen

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes/der angemeldeten Kinder an den Maßnahmen ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Schulleiterin/den Schulleiter möglich.
- (2) Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3.

§ 7

Ferienbetreuung

- (1) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind für insgesamt fünf Wochen während eines Schuljahres im Elternbeitrag enthalten. Eine darüber hinausgehende Betreuung ist kostenpflichtig. Ein Betreuungsangebot findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.
- (2) Eine Ferienbetreuung während der Weihnachtsferien findet nicht statt.
- (3) Die Ferienbetreuung findet an einem bzw. zwei der sechs Grundschulstandorte in der Stadt Lübbecke im Wechsel statt.
- (4) Für Kinder aus einem anderen Betreuungsangebot der Grundschule besteht ebenfalls die Möglichkeit, an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Für die Teilnahme ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu entrichten.

§ 8

Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 Abs. 4 und 5 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.
- (2) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

§ 9

Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lübbecke durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt Lübbecke kann die Abrechnung und den Zahlungseinzug an Träger bzw. Organisatoren der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsleistungen übertragen.
- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann die Schülerin/der Schüler von den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.
- (4) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 und tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 04.06.2014 wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gelten gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 04.06.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

200

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Widmung von Straßen

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 19.05.2014 werden die Straßen „Hausberger Schweiz“ (Gemarkung Hausberge, Flur 3, Flurstücke 469, 470 und 471) sowie „Meierkamp“ (Gemarkung Kleinenbremen, Flur 1, Flurstück 473) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Porta Westfalica, 04.06.2014

Stadt Porta Westfalica
Stephan Böhme
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Porta Westfalica am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	30087
Wähler/innen	15002
Ungültige Stimmen	320
Gültige Stimmen	14682

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
SPD	18	6654	45,32 %
CDU	1	4495	30,62 %
FDP	0	1232	8,39 %
GRÜNE	0	1862	12,68 %
REP	0	383	2,61 %
Einzelbewerber Müller	0	56	0,38 %
gesamt	19	14682	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
01 Barkhausen-Süd	Rahmenführer, Dirk, SPD
02 Barkhausen-Nord	Horstmeier, Jörg, SPD
03 Neesen	Fromme, Reinhard, SPD
04 Neu-Lerbeck	Beyerlein, Rudolf, SPD
05 Neesen / Lerbeck	Rohn, Joachim, SPD
06 Nammen	Homeier, Christian, SPD
07 Wülpke / Kleinenbremen-West	Wehking, Thomas, SPD
08 Kleinenbremen	Besser, Rainer, SPD
09 Eisbergen-Ost / Eisbergen-Fülme	Vogt, Fritz-Günter, SPD
10 Eisbergen-West	Schmeding, Friedrich, SPD
11 Veltheim	Schmeding, Karl Erich, CDU
12 Möllbergen / Vennebecker Bruch	Backhaus, Lars, SPD
13 Holtrup / Vennebeck / Costedt	Linder, Siegfried, SPD
14 Holzhausen-Hitzepohl	Huck, Frank, SPD
15 Holzhausen	Geffert, Reinhard, SPD
16 Hausberge-Findel	Marggraf, Erich, SPD

Wahlbezirk	Direktkandidat
17 Hausberge-Mitte	Achilles, Jörg, SPD
18 Hausberge-Nord	Berg, Heiko, SPD
19 Lohfeld / Veltheim-Nord	Wehling, Kerstin, SPD

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort	Mandat
SPD	Donnecker, Karsten	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 4
CDU	Baberske, Kurt	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 1
CDU	Brandt, Elke	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 3
CDU	Klocke, Rolf-Dieter	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 4
CDU	Prasuhn, Ulrich	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 5
CDU	Klenke, Peter	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 6
CDU	Staab, Florian	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 7
CDU	Gennrich, Heinz	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 8
CDU	Traue, Rainer	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 9
CDU	Engels, Hano	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 10
CDU	Schmeding, Klaus-Heinrich	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 11
CDU	Scholz, Klaus	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 12
FDP	Müller-Dieker, Cornelia	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 1
FDP	Engelking, Susanne	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 2
FDP	Neitmann, Dirk	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Dr. Arnold, Sylvia	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Hauenschild, Heinz	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Weber, Marc	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 4
GRÜNE	Wieland, Tanja	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 5
GRÜNE	Wieland, Stefan	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 6
REP	Marsch, Volker	Porta Westfalica	Reservelistenplatz 1

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **12.07.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, den 04.06.2014

Stephan Böhme
Wahlleiter

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Porta Westfalica am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	30087
Wähler/innen	15001
Ungültige Stimmen	557
Gültige Stimmen	14444

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Hedtmann, Bernd	SPD	9231
Bierwirth, Martin	FDP	2044
Müller, Michael	Einzelbewerber Müller	3169

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Hedtmann, Bernd (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 9231 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **12.07.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, den 04.06.2014

Stephan Böhme
Wahlleiter

